

1. **Angebot, anzuwendendes Recht und Aufhebung von Angeboten/Verträgen.** Dieses Schreiben ist ein Angebot oder Gegenangebot der Manitowoc Crane Group Germany GmbH (nachstehend „Verkäufer“ genannt) gegenüber dem Käufer, der in diesem Schreiben namentlich benannt ist (nachfolgend „Käufer“ genannt) zum Zwecke des Verkaufs von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen, die im Einzelnen in diesem Schreiben aufgeführt sind, unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt). Es stellt keine Annahme eines Angebots seitens des Käufers dar. Für alle Leistungserbringungen gelten ausdrücklich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiermit lehnt der Verkäufer zusätzliche oder andere Bedingungen ausdrücklich ab. Der Verkäufer weist den Käufer hiermit darauf hin, dass er keine Leistungen erbringt, die anderen Regelungen unterliegen, als denen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaige zusätzliche Regelungen, die in diesem Schreiben enthalten sind und diesem beigefügt sind, ergänzt durch die vereinbarten Liefermengen und dem jeweiligen Versanddatum (insgesamt als „Vertrag“ bezeichnet) stellen den vollständigen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer für das vereinbarte Geschäft dar. Es sind keine Vereinbarungen (insbesondere mündlich) getroffen worden, die nicht in dem Vertrag enthalten sind. Dieses Angebot und der Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts). Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an dem für ihn zuständigen Wohnsitzgericht zu verklagen. Der Käufer kann keine Bestellung stornieren oder ändern, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Keine Änderung dieses Schreibens oder des Vertrages ist bindend, soweit dieses nicht in Schriftform durch eine unterschriebene Auftragsbestätigung des Verkäufers bestätigt ist. Dieses Angebot kann vom Verkäufer zu jeder Zeit widerrufen werden, solange es noch nicht von dem Käufer angenommen worden ist. Das Angebot erlischt ohne Weiteres nach 30 Kalendertagen, gerechnet ab dem Angebotsdatum, sofern es nicht vorher von dem Käufer angenommen wird. Weder die Annahme dieses Angebots durch den Käufer noch irgendeine Handlung des Verkäufers (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Versendung der Waren) verpflichten den Verkäufer, dem Käufer irgendeine zusätzlichen Waren zu verkaufen, als diejenigen, zu deren Erwerb sich der Käufer verpflichtet hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

2. **Preise.** Sofern nicht anders in diesem Schreiben angegeben oder schriftlich vereinbart, richtet sich der Preis für die verkaufte Ware nach der Verkaufspreisliste des Verkäufers (zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer), die zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültig ist. Unabhängig davon behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss Waren geliefert oder Leistungen erbracht werden. Der Käufer hat das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Preisänderung mehr als 5% des ursprünglichen Kaufpreises beträgt. Die Rücktrittserklärung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung beim Verkäufer eingehen. Der Verkäufer wird dem Käufer auf Verlangen die Kostenerhöhungen nachweisen. Die Preise und die Währung, in der dieser zu zahlen ist, ist in der Preisliste festgelegt.

3. **Kreditgenehmigung; Zahlungsbedingungen.** Alle in diesem Schreiben aufgeführten Zahlungsbedingungen sind von der Zustimmung des Verkäufers hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Käufers anhängig. Wird eine Zustimmung verweigert, ist die Zahlung im Voraus zu leisten. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder auf der Vorderseite dieses Schreibens oder in dem vorhergehenden Satz vorgesehen, ist die Zahlung fällig, sobald der Käufer die Rechnung des Verkäufers für die Lieferung erhält. Zinsen werden nach dem gesetzlich zulässigen höchsten Zinssatz auf die Rechnung, die mehr als 30 Kalendertage fällig sind. Sofern der Käufer die Zahlung nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen leistet, ist der Verkäufer unbeschadet gesetzlicher Regelungen berechtigt, (a) Lieferungen der Ware zu verzögern oder zu unterbrechen bis der Käufer wieder eine ausreichende Kreditwürdigkeit erlangt hat, (b) Lieferungen gegen Zahlung bei Anlieferung bzw. Vorkasse abhängig zu machen. Falls die Produktion, die Versendung oder andere Leistungshandlungen des Verkäufers durch den Käufer verzögert werden, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware sofort in Rechnung zu stellen und der Käufer ist verpflichtet, diese nach dem Umfang der Fertigstellung zu bezahlen. Zusätzlich hat der Käufer den Verkäufer für die Kosten der Einlagerung von noch nicht fertig gestellten Waren unabhängig davon zu entschädigen, ob diese im Werk des Herstellers oder bei einem Dritten eingelagert werden.

4. **Steuern und sonstige Kosten.** Alle Aufwendungen für eine Transportversicherung, Steuern, Zölle, sonstigen Gebühren einer Behörde oder dritter Seite, die mit dem Verkauf der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung verbunden sind, sind von dem Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen. Für den Fall, dass der Verkäufer solche Steuern oder sonstigen Gebühren etc. zahlt, hat der Käufer dem Verkäufer diese auf Anforderung zu erstatten.

5. **Eigentumsvorbehalt.** Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Verkäufer hätte es ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wangs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer hierunter schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturennettoertrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die Forderungen und die Abtretungserlöse an den Verkäufer überträgt. Der Käufer verpflichtet sich zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehören Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner(n) Dritte) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie die für Unterbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer anteilhaftes Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderung des Verkäufers gegen diesen ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

6. **Lieferungen, Reklamationen und höhere Gewalt.** Sofern nicht auf der Vorderseite dieses Schreibens oder anderweitig schriftlich vereinbart, soll die Lieferung „ab Werk“ ab der Verladestelle des Verkäufers (wie in den zum Zeitpunkt der Verkaufs der Waren geltenden Incoterms festgelegt) erfolgen. Die Auslieferung der Ware an einen Transporteur bedeutet die Auslieferung an den Käufer. Gleichzeitig trägt der Käufer unabhängig von den Vereinbarungen über die Versendung oder der Zahlung der Frachtkosten alle Risiken des Untergangs oder der Beschädigung während der Versendung. Ein Transport der Ware mit dessen eigenen Transportmitteln erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Käufers, d. h. die Durchführung des Transports ist die Befreiung des Käufers von den geforderten Übergabe der Kaufsache an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt gleich. Wird der Transport von dem Verkäufer selbst ausgeführt, übernimmt er für Schäden, deren Eintritt er zu vertreten hat, nur dann die Haftung, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Alle Teillieferungen, die bei der ersten Teillieferung in Rechnung gestellt werden, sind gemäß der Rechnung zu begleichen und nicht vom dem Tag der tatsächlichen späteren Teillieferung. Eine Verzögerung einer Teillieferung entbindet den Käufer nicht, die restlichen Teillieferungen anzunehmen.

Reklamationen wegen Minderlieferungen oder anderer Lieferfehler müssen schriftlich gegenüber dem Verkäufer und gemäß § 377 HGB innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Lieferung erfolgen. Reklamationen wegen des Verlustes oder der Beschädigung von versandten Gütern sind gegenüber dem Frachtführer und nicht gegenüber dem Verkäufer zu erheben. Alle Lieferdaten sind annähernd. Ferner setzt der voraussichtliche Liefertermin die pünktliche und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Der Verkäufer ist nicht haftbar für sämtliche Schäden und Verluste, die außerhalb einer angemessenen Einflussmöglichkeit des Verkäufers liegen, einschließlich aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt; Handlungen des Käufers; Embargo oder andere staatliche Gesetze; Maßnahmen und Anordnungen; Feuer; Unfall; Streik; Krieg; Terrorismus; Aufstände; Verzögerung beim Transport; oder die fehlenden Möglichkeit, Arbeitskräfte, Materialien oder Betriebsstätten zu erlangen. Im Falle einer solchen Verzögerung verschiebt sich das Lieferdatum um den Zeitraum der Verzögerung. Alle Zeitangaben des Verkäufers, unabhängig ob mündlich oder schriftlich, sind im guten Glauben abgegebene Schätzungen des voraussichtlichen Lieferdatums des Kaufgegenstands. Der Verkäufer kann kaufmännisch angemessene Maßnahmen ergreifen, die Befreiung des Käufers innerhalb der angegebenen Zeit zu erfüllen. In keinem Fall soll der Verkäufer für Schäden (auch Folgeschäden) haftbar sein, die sich daraus ergeben, dass er die Lieferung zu der angegebenen Zeit nicht vornehmen kann. Hat der Verkäufer den Verzug zu vertreten, soll der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Fristverlängerung (mindestens vier (4) Wochen) für die Leistungserbringung gewähren. Leistet der Verkäufer innerhalb dieser Frist nicht, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist berechtigt, Schadensersatz in Höhe der vorhersehbaren Schäden zu verlangen, falls dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 5 % des Kaufpreises begrenzt. Die vorstehende Beschränkung soll nicht gelten, wenn der Liefertermin ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

7. **Änderungen.** Der Verkäufer ist zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen berechtigt, Änderungen in der Gestaltung und Konstruktion der Produkte, Komponenten und Einzelteile vorzunehmen, ohne den Käufer hiervon benachrichtigen zu müssen. Der Verkäufer ist berechtigt, angemessenen Ersatz für Materialien beschaffen, die aufgrund von Prioritäten, behördlichen Anordnungen oder Nichterhältlichkeit von Materialien bei Lieferanten nicht beschaffbar sind.

8. **Gewährleistung.** Der Kaufgegenstand unterliegt der Gewährleistung des Verkäufers gemäß dessen jeweiliger schriftlicher Gewährleistungserklärung, die unter

<http://manitowoccranes.com/termsandconditions> abrufbar ist oder auf Verlangen bereit gestellt wird (nachstehend „Gewährleistung“ genannt). Die Gewährleistung ist ausschließlich und ersetzt jede andere Gewährleistung, unabhängig davon, ob schriftlich, mündlich oder stillschweigend abgegeben, sich aus den gesetzlichen Vorschriften oder anderweitig ergibt, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung einer ausreichenden Qualität oder die Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Käufer soll den Verkäufer von allen Schäden, Haftungen und Aufwendungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten und sonstige Kosten der Verteidigung) freistellen, die den Verkäufer deshalb treffen, weil der Käufer oder ein Zwischenhändler Gewährleistungen gegenüber einem Kunden abgegeben hat, die über die in diesem Vertrag gewährte Gewährleistung hinausgehen. Die in dem Vertrag gewährte Gewährleistung stellt die alleinige Verpflichtung des Verkäufers und der ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers wegen eines defekten Kaufgegenstands dar. Alle reparierten oder ersetzten Teile unter dieser Gewährleistung haben nur die restliche Dauer der Gewährleistungszeit des reparierten oder ersetzten Teils. Die vorstehenden Regelungen begründen keine Garantie im Sinne von § 443 BGB. Hat der Verkäufer die Nachlieferung verweigert oder ist die dem Käufer zustehende Art der Nachlieferung fehlergeschlagen oder diesem unzumutbar, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, alternativ eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung nach § 280 BGB stehen dem Käufer in Höhe des vorhersehbaren Schadens nur zu, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Schadensersatz statt der Leistung (§ 282 BGB) kann der Käufer in Höhe des vorhersehbaren Schadens nur verlangen, wenn die Pflichtverletzung erheblich ist. Schadensersatz wegen Verletzung sonstiger Pflichten (§ 282 BGB) kann der Besteller nur dann verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Verkäufer nicht mehr zumuten ist. Die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden ist auf die Ersatzleistung seiner Produkthaftungspflichtversicherung beschränkt. Der Verkäufer ist bereit, dem Käufer auf Verlangen Einblick in die Police zu gewähren.

9. **Installation.** Falls der Käufer Gegenstände kauft, die installiert oder aufgebaut werden müssen, soll der Käufer auf seine Kosten alle Maßnahmen treffen, um diese zu installieren, aufzubauen und in Betrieb zu nehmen. Der Käufer soll den Kaufgegenstand nach Maßgabe der Anweisungen des Verkäufers installieren bzw. aufbauen. Der Käufer soll den Verkäufer von allen Verlusten, Haftungen, Schäden und Ausgaben (einschließlich aber nicht beschränkt auf Rechtsanwaltskosten und andere Kosten der Verteidigung) freistellen, die in irgendeiner Form aus dem Fehlschlagen einer ordnungsgemäßen Installation bzw. des Aufbaus durch den Käufer oder seiner Erfüllungsgehilfen resultieren.

10. **Technische Informationen.** Alle Zeichnungen, Modelle oder Muster, die von dem Verkäufer bereitgestellt werden, bleiben dessen Eigentum und sollen vertraulich behandelt werden, sofern der Verkäufer nicht etwas anderes schriftlich mitteilt. Diese Zeichnungen, Modelle, Muster und jegliches Design oder Produktionsverfahren können ohne die ausdrückliche schriftliche und vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht verwendet oder veröffentlicht werden.

11. **Abtretung.** Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu übertragen. Jede versuchte Übertragung ohne eine solche Zustimmung ist ungültig und ohne Wirkung oder Konsequenzen.

12. **Kein Verzicht.** Kein Verzicht auf Recht aus diesem Vertrag ist wirksam, solange nicht ausdrücklich vereinbart und in einem von dem Verkäufer unterschriebenen Schreiben bestätigt. Ein etwaiger Verzicht des Verkäufers auf ein Recht hat keine Auswirkungen auf irgendwelche weiteren Rechte des Verkäufers. Das Versäumnis des Verkäufers, auf eine ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung einer der Regelungen dieses Vertrages zu bestehen, stellt keinen Verzicht auf irgendein Recht aus diesem Vertrag oder gesetzlicher Regelungen dar und bedeutet auch keinen Verzicht auf Rechte wegen einer späteren Verletzung während der Erfüllung dieses Vertrages.

13. **Kosten von Einziehungsmaßnahmen.** Für den Fall, dass rechtliche Schritte gegen den Käufer notwendig sind, um fällige Geldbeträge beim Käufer einzuziehen oder Regelungen dieses Vertrages zu vollziehen, haftet der Käufer für alle Kosten und Ausgaben des Verkäufers, die damit verbunden sind, einschließlich aber nicht beschränkt auf tatsächlichen Anwaltskosten und Kosten der Verteidigung.

14. **Versicherung.** Sofern nicht anders auf der Vorderseite zu diesem Schreiben angegeben oder schriftlich vereinbart, ist der Käufer allein für alle Konsequenzen verantwortlich, die sich aus einem Diebstahl, Verlust oder teilweisen bzw. Ganzeruntergang ergeben und unabhängig von dessen Grund (einschließlich Zufalls oder höherer Gewalt). Der Käufer soll auf seine Kosten den Kaufgegenstand gegen die vorstehenden Gefahren versichert halten bis der vollständige Kaufpreis gezahlt ist. Der Käufer hat dem Verkäufer den Versicherungsschutz auf Anforderung nachzuweisen. Sollte der Käufer gegen diese Regelungen verstoßen, kann der Käufer in eigenem Ermessen nach 8 Tagen nach einer entsprechenden Nachricht an den Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten und den Kaufgegenstand zurücknehmen oder einen entsprechenden Versicherungsschutz auf Kosten des Käufers abschließen.

15. **Ersatzteile.** Der Verkäufer kann in eigenem Ermessen den Zeitraum festlegen, in dem er selbstproduzierte Ersatzteile anbietet. In keinem Fall bietet der Verkäufer jedoch selbstproduzierte Ersatzteile für einen Zeitraum von mehr als zehn (10) Jahren nach Einstellung des Produktionskaufgegenstands an. Die Befreiung mit Ersatzteilen ist von dem Käufer abhängig.

16. **Dienstleistungen.** Die nachstehenden Regelungen sollen zusätzlich gelten, wenn Dienstleistungen von dem Verkäufer erbracht werden. (a) Der Verkäufer wird jedes Teil, das defekt wird, reparieren und nach seiner Wahl ersetzen, wenn der Defekt in der Ausführungsqualität begründet ist (und nicht das Ergebnis gewöhnlicher Abnutzung; Fahrlässigkeit; höherer Gewalt; Vandalismus; Missbrauch; fehlerhafte Bedienung; Fahrlässigkeit; Unfälle oder Unglücksfälle wie etwa Feuer, Überflutung, Sturm und Blitzschlag; Überladung; unberechtigte Änderung, Modifizierung oder Austausch von Produkten oder Teilen; unsachgemäße Installation, Lagerung, Verwendung, Unterhaltung oder Anpassung von Produkten oder Teilen, sowie jeglichen Produkten oder Teilen, die nicht von dem Verkäufer hergestellt sind, ist) unter der Voraussetzung, dass der Defekt innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab dem Tag der Lieferung des Kaufgegenstand im Rahmen der Fertigstellung der Leistungen gemeldet wird. (b) Die Gegenstände werden auf Risiko des Käufers verwahrt, solange sie sich im Besitz der Verkäuferin befinden und die Verkäuferin ist für den Verlust und die Beschädigung der Gegenstände oder ihrer Teile nicht verantwortlich, es sei denn, dieses ist durch die grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers begründet. In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers begrenzt auf die Ersatzbeschaffung oder - nach Wahl des Verkäufers - auf die Reparatur des verlorenen oder beschädigten Gegenstands. Unter keinen Umständen soll der Verkäufer für irgendeinen Verlust, eine Beschädigung oder Aufwendungen haftbar sein, die der Käufer als Folge des Verlusts oder Beschädigung des Gegenstands erleidet. (c) Falls die Gegenstände nicht bezahlt und innerhalb von zwanzig (20) Tagen, gerechnet ab dem Tag der Fertigstellungsmittelteilung, abgeholt werden, oder falls, die Gegenstände irgendwo anders abgeholt werden müssen, und der Käufer diese nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und an dem vereinbarten Ort abholt, behält sich der Verkäufer vor, nach seiner eigenen Wahl, Lager- bzw. Entsorgungskosten hierfür zu berechnen. (d) Sofern der Verkäufer die Leistungen an einem anderen Ort als seine Firmenadresse durchführt, ist der Käufer allein dafür verantwortlich, dass diese Ortlichkeiten sicher und zur Durchführung der von dem Verkäufer zu erbringenden Leistungen geeignet sind. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach eigener Wahl, die Leistungserbringung an Ortlichkeiten abzulehnen, die er nicht als sicher und/oder geeignet beurteilt. Ferner behält sich der Verkäufer das Recht vor, in eigenem Ermessen Wartezeiten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Ortlichkeit oder anderer Aufwendungen für den Fall, dass die Ortlichkeit nicht sicher und/oder geeignet ist, zu berechnen.

17. **Regelungen bei Reparaturarbeiten.** Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Reparaturarbeiten, die von dem Verkäufer durchgeführt werden, soweit in dieser Ziffer nichts anderes bestimmt ist. Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr Unterstützung bei der Durchführung von Reparaturarbeiten zu gewähren. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung etwaiger Bedien- und Hilfsersonen, von Energie und sonstigen Betriebsstoffen. Der Besteller hat den Reparaturleiter über zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu informieren und diesen auf mögliche Verstöße hinzuweisen sowie schließlich eine Erprobung der reparierten Geräte zu ermöglichen. Der Besteller hat sicherzustellen, dass das Reparaturpersonal sichere Arbeitsbedingungen sowie ggf. diebestimmten Räume vorfindet und unmittelbar nach Eintreffen mit den vereinbarten Arbeiten beginnen kann. Verzögerungen wegen der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Zahlung angeforderter Vorauszahlungen und des endgültigen Rechnungsbetrags hat innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Preise für vom Verkäufer geleisteter Reparaturarbeiten und gelieferter Ersatzteile sind in der jeweils gültigen Preisliste des Verkäufers angegeben. Sofern der Verkäufer einen Kostenvorschlag erteilt, ist dieser unverbindlich. Ferner sichert der Verkäufer einen bestimmten Fertigstellungszeitpunkt zu. Der Käufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern die Reparaturarbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein sollten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen etwaiger Mängel beträgt ein Jahr nach Abnahme der Reparaturarbeiten. Im Übrigen gilt Ziffer 8 entsprechend.

18. **Gebrauchtwaren.** Wenn der Käufer die Gebrauchtware erwirbt, bestätigt er, dass er die Möglichkeit hatte, die Ware zu inspizieren, und dass er sie mit vollständiger Kenntnis des Zustands der Ware erwarb. Die Ware wird im derzeitigen Zustand und mit allen ihren Mängeln verkauft, der Verkäufer lehnt jegliche Garantie und Zusicherung gleich welcher Art ab, ausdrücklich oder implizit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Garantie Qualität, Eignung und allgemein jegliche Garantie aufgrund von Gepflogenheiten und Gewohnheiten hinsichtlich der Ware ab.

19. **Schutz personenbezogener Daten.** Im Rahmen dieser Vereinbarung kann jede Partei ggf. auf personenbezogene Daten von Mitarbeitern der anderen Partei zugreifen und diese verarbeiten. Jede Partei verpflichtet daher, dass sie angemessene Vorkehrungen trifft, um den Schutz und die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten, die sich im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften in ihrem Besitz befinden bzw. die sie gemäß diesen Rechtsvorschriften verarbeitet; zu diesen Rechtsvorschriften gehört unter anderem die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO). Jede Partei versichert, dass sie ihre Mitarbeiter über deren Recht informiert, Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten bzw. die Berichtigung, Änderung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn dies zulässig sind, und dass sie ihre Mitarbeiter ferner über das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch aus berechtigten Gründen informiert, wobei die Mitarbeiter diese Rechte durch den Versand einer E-Mail an den Datenschutzbeauftragten der anderen Partei oder eine entsprechende zuständige Person ausüben können. Jede Partei versichert zudem, dass sie ihre Mitarbeiter über deren Recht informiert, bei den zuständigen Behörden eine Beschwerde einzulegen.

20. **Telematiksystem.** Die dem Käufer von dem Verkäufer verkauften Waren sind gegebenenfalls mit einem Fernverbindingssystem zur Maschinendatenerfassung (das „Telematiksystem“) ausgerüstet. Die Nutzung des Telematiksystems ist an die Annahme der „Nutzungsbedingungen für das Telematiksystem“ geknüpft, die unter <http://manitowoccranes.com/termsandconditions> abrufbar sind. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass sein Erwerb von mit dem Telematiksystem ausgestatteten Waren vom Verkäufer mit der Annahme der Nutzungsbedingungen für das Telematiksystem einhergeht.

21. **Erfüllungsort.** Der Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegeben.